

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 06. Mai 2020

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Abstimmungsverfahren für den Ausbau der L 8 „Brückenstraße“ und „Antoniusstraße“ sowie teilweise Sanierung der „Notzenbachbrücke“ (Bauwerk Nr. 6003 511) in der Ortsdurchfahrt Hüttingen bei Lahr)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. §74 Abs.7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für den verkehrsgerechten Ausbau der L 8 „Brückenstraße“ und „Antoniusstraße“ in der Ortslage Hüttingen bei Lahr, sowie die teilweise Sanierung der „Notzenbachbrücke“ (Bauwerk Nr. 6003 511) durchgeführt.

Die Planung sieht vor, die Fahrbahn der L 8 im innerörtlichen Bereich auf einer Länge von ca. 400 m mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m einschließlich beidseitiger, 2-zeiliger 0,32 m breiter Bordrinnen und anschließender Rund- bzw. Hochbordanlage auszubauen.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Südeifel, Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Harald Enders
Dienststellenleiter